



Amtsblatt

Nr. 14/2005 vom 31. Mai 2005 –13. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Sparkasse Hilden- Ratingen-Velbert
	3	Jahresabschluss 2003 der DGV Deponiegesellschaft Velbert
	6	Bebauungsplan Nr. 112 – Kohlenstraße – als Satzung
	8	Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung als Satzung
	10	Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 2. Änderung als Satzung
<u>Teil II</u>		
Termine	12	Sitzungsplan für die Monate Juni und Juli
<u>Teil III</u>		
Verwaltungsinfos	13	Rathausturmfest am 11. Juni Grußworte des Bürgermeisters Freitag

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1146380 - Nr. neu 3031146388 Nr. alt 1219914 - Nr. neu 3031219912

Nr. alt 1421304 - Nr. neu 3031421302 Nr. alt 1925072 - Nr. neu 3031925070

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 3131257 - Nr. neu 3043131253 Nr. alt 3441565 - Nr. neu 3043441561

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1305044 - Nr. neu 3021305044 Nr. alt 2938710 - Nr. neu 3022938710

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 04. Mai 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. 3020084582

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1960210 - Nr. neu 3031960218

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1007020 - Nr. neu 3041007026 Nr. alt 2282226 - Nr. neu 3042282222
Nr. alt 2318137 - Nr. neu 3042318133 Nr. alt 2322659 - Nr. neu 3042322655
Nr. alt 2352532 - Nr. neu 3042352538 Nr. alt 2492452 - Nr. neu 3042492458
Nr. alt 2552693 - Nr. neu 3042552699 Nr. alt 3052875 - Nr. neu 4043052879
Nr. alt 3470523 - Nr. neu 3043470529

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1188002 - Nr. neu 3021188002 Nr. alt 2089274 - Nr. neu 3022089274

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. Mai 2005

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung
Jahresabschluss 2003 der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG hat im Umlaufverfahren am 09. Mai 2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt. Der Jahresüberschuss von € 92.737,85 wird gemäß Vorschlag der Geschäftsführung und Beschluss der Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr 2003 mit der Rücklage verrechnet.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.07.2005 bis 15.07.2005 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte **BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH**, Düsseldorf, hat am 06. April 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG, Velbert, für das zum 31. Dezember 2003 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft bei Verzicht auf den Ausbau der Deponie Plöger Steinbruch aufgrund dann notwendiger Wertberichtigungen im Anlagevermögen gefährdet ist. Bis zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnte aufgrund der Datenlage nicht abschließend geklärt werden, ob die Vorsicht es gebietet, abweichend zu den Vorjahren bereits eine Wertberichtigung im Geschäftsjahr vorzunehmen."

Velbert, 23.05.2005

Die persönlich haftende Gesellschafterin

**DGV Deponiegesellschaft Velbert
Verwaltungs mbH**

gez. Thissen

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2003 der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH

Die Gesellschafterversammlung der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH hat am 09.05.2005 den Jahresabschluss zum 31.12.2003 festgestellt. Der Jahresüberschuss von € 377,63 wird gemäß Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.07.2005 bis 15.07.2005 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.
Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH**, Düsseldorf, hat am 06.04.2005 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH, Velbert, für das zum 31.12.2003 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von

Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag/in der Satzung) liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, den 23.05.2005

Die Geschäftsführung

***DGV Deponiegesellschaft Velbert
Verwaltungs mbH***

- gez. Thissen -

**Bekanntmachung
über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 – Kohlenstraße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 112 – Kohlenstraße – als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 112 – Kohlenstraße – umfasst die Flurstücke Nr. 966, 967, 716, und 717, Flur 2, Gemarkung Niederbonsfeld. Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkaamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

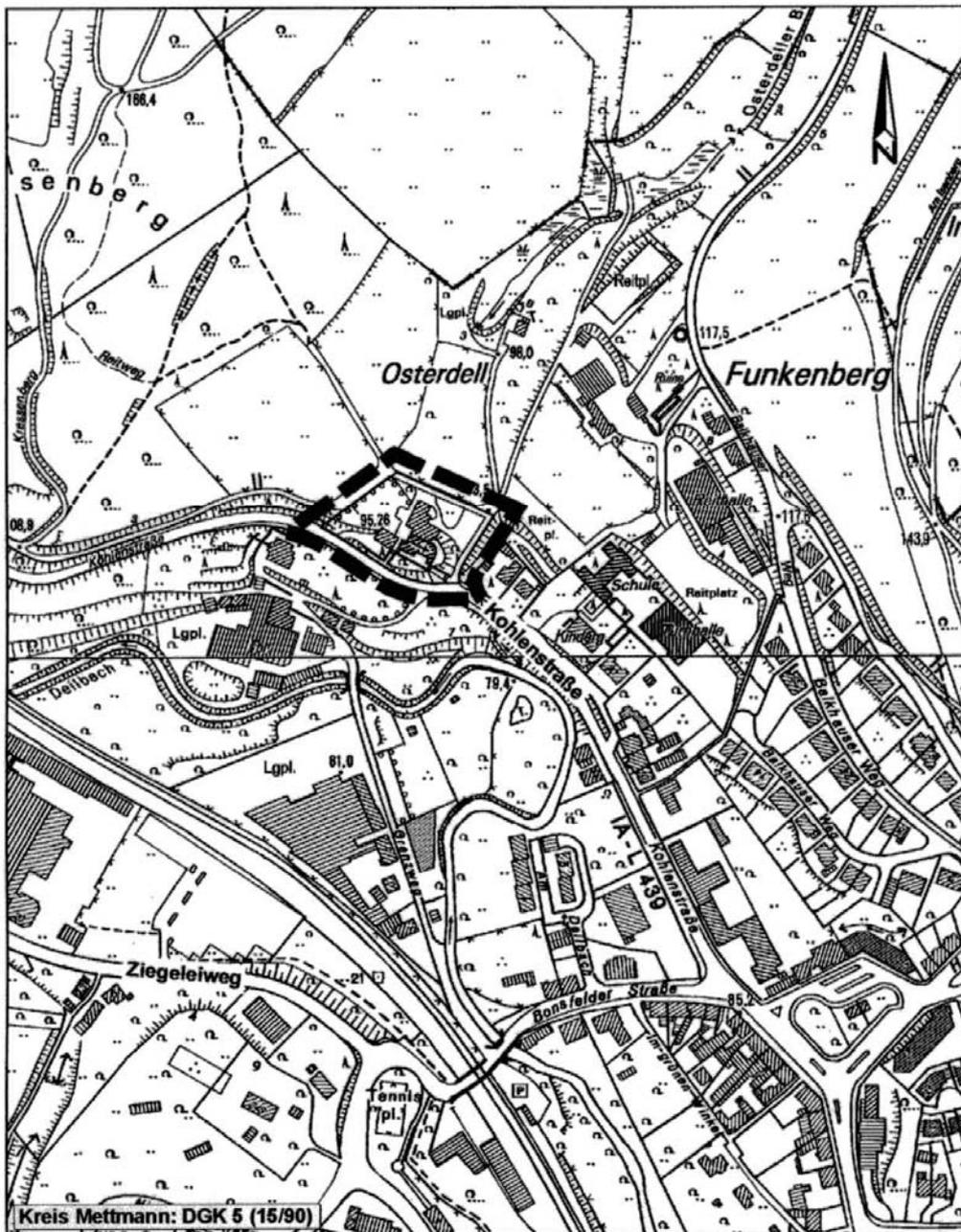
Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird **dervorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 112 – Kohlenstraße –** rechtsverbindlich.

Velbert, 23.05.2005

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 112
- Kohlenstraße -

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 den Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 571, 592, 594, 596, 586, 587 sowie 360 (teilweise) der Flur 15, Gemarkung Langenberg.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

4. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
5. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
6. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

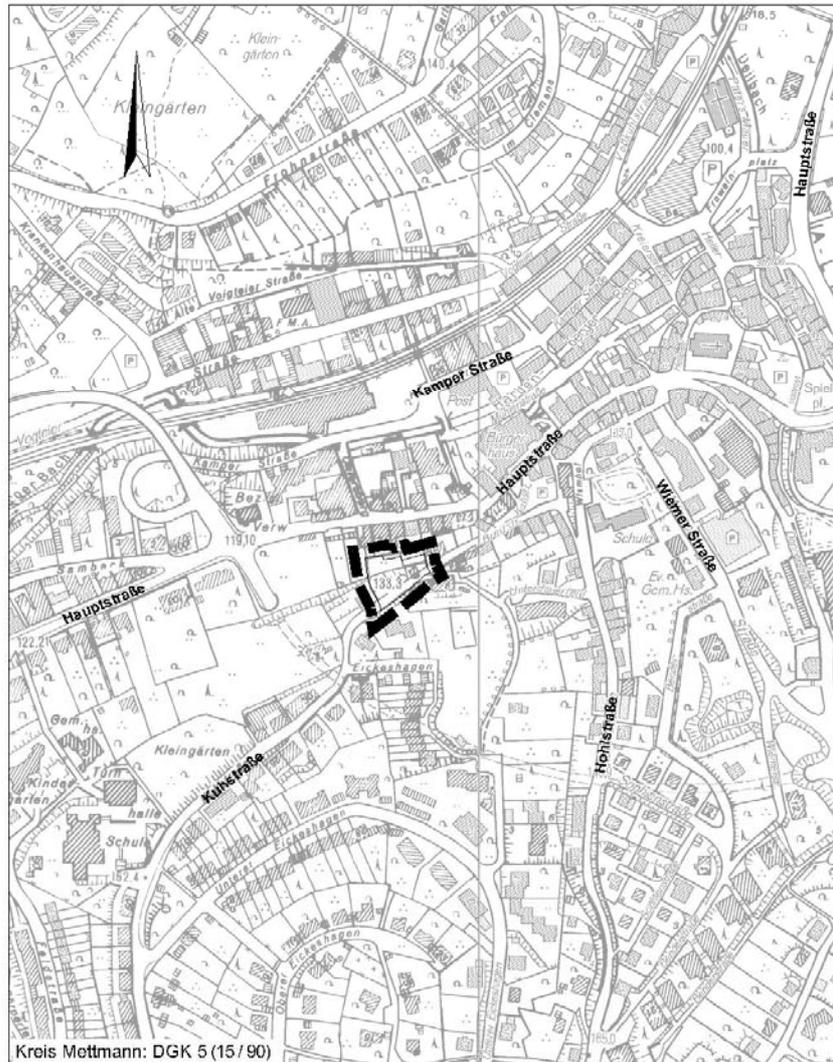
Der Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 306 – Untere Hohlstraße – .

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 306 – Untere Hohlstraße – 3. Änderung** rechtsverbindlich.

Velbert, 23.05.2005

gez.Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 306 3.Änderung -Untere Hohlstraße-

**Bekanntmachung
über den
Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 2. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.05.2005 den Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen – 2. Änderung umfasst die Flurstücke Nr. 168, 169, 170, 171 und 172 der Flur 8, Gemarkung Neviges.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

7. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
8. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
9. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

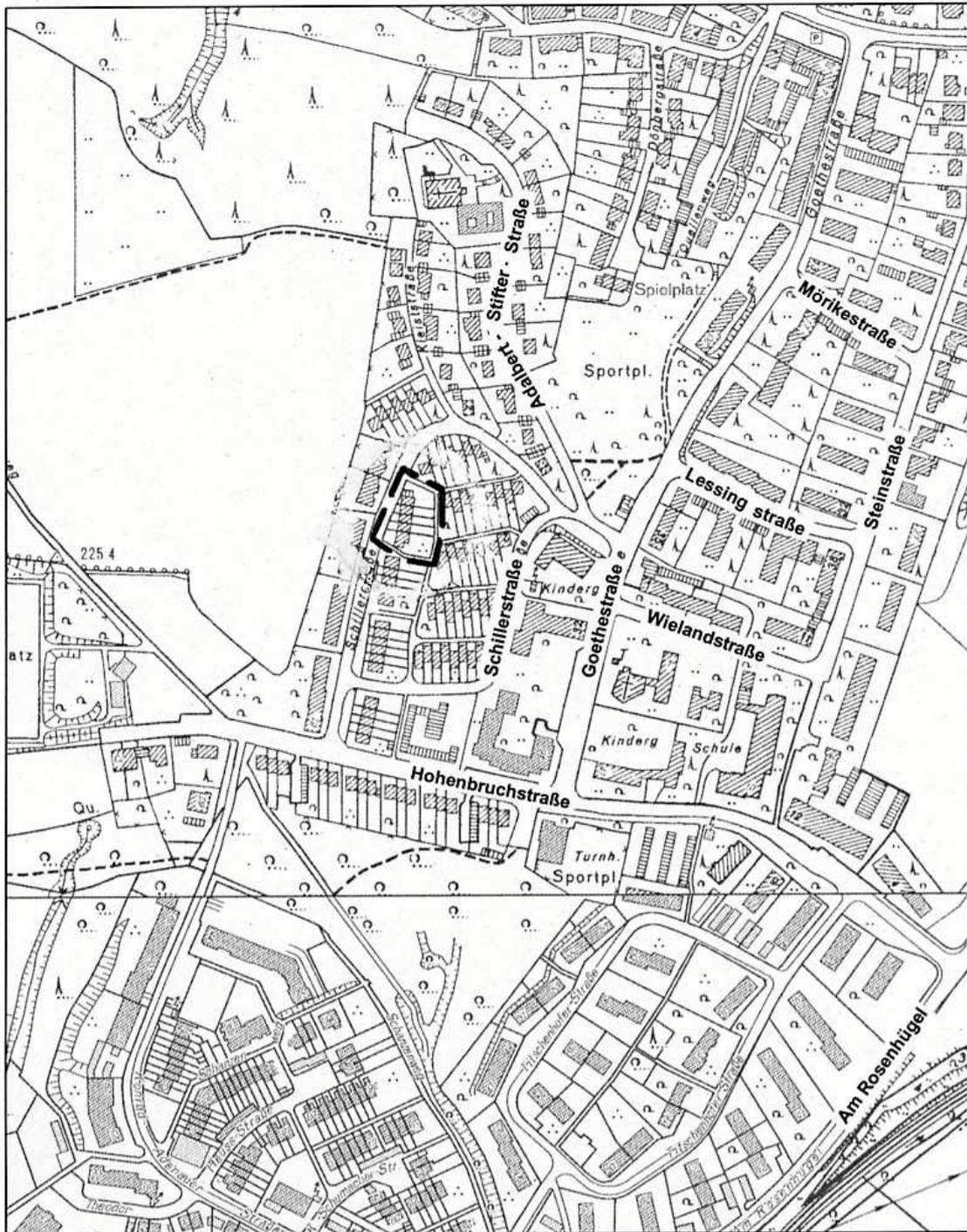
Der Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 2. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 401 – Im Siepen – 1. Änderung.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der **Bebauungsplan Nr. 401 – Im Siepen – 2. Änderung** rechtsverbindlich.

Velbert, 23.05.2005

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 401 2. Änderung
- Im Siepen -

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

Mittwoch,	01.06., (16.30 Uhr) (bish. 25.05.)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Mittwoch,	01.06., (bish. 16.06.)	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	02.06., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	07.06., (16.00 Uhr) (17.00 Uhr)	Sozialausschuss - nichtöffentlich - - öffentlich - (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	07.06., (bish. 09.06.)	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Mittwoch,	08.06.,	Kulturausschuss (Aula der Musik- u. Kunstschule, Kaiserstraße 12)
Donnerstag,	09.06., (16.00 Uhr)	Schulausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	14.06.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	16.06., (bish. 31.05.)	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	22.06.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	28.06.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	30.06.,	Betriebsausschuss (Am Lindenkamp)

- Sommerferien vom 07.07. bis 19.08.2005 -

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Rathausturmfest am 11. Juni

Grußwort des Bürgermeisters

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Am Samstag, 11. Juni 2005, feiern wir das 75-jährige Bestehen des Rathausturms. Dies habe ich zum Anlass genommen, an diesem Tag die Türen des Rathauses für alle zu öffnen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung und ihrer Fachabteilungen und Geschäftsbereiche präsentieren im Rathaus, auf dem Rathausplatz und im Innenhof ihr Leistungsangebot und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

An diesem Tag führen wir Sie durchs Rathaus und erzählen Ihnen etwas über dessen Geschichte und die Geschichte Velberts. Besteigen Sie den Rathausturm und werfen Sie einen Blick über Ihre Heimatstadt! Seien Sie Gast, wenn auch ehemalige Bürgermeister und Stadtdirektoren Velberts ihre frühere Wirkungsstätte besuchen und ich zu Ehren meiner Vorgänger eine kleine Bildergalerie vor dem Großen Sitzungssaal eröffne. Besuchen Sie die Fahrzeugausstellung der Feuerwehr, der Technischen Betriebe Velbert und des Fachgebietes Geodaten und Vermessung. Surfen Sie im Internetangebot der Stadt Velbert oder besichtigen Sie das Trauzimmer.

Kinder und Jugendliche sind ebenfalls herzlich willkommen. Ihnen wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendzentren und der städtischen Kindergärten ein umfangreiches Programm geboten.

Selbstverständlich steht auch mein Büro für Besichtigungen zur Verfügung. In einer Bürgermeistersprechstunde auf dem Rathausvorplatz werde ich zudem Ihre Fragen beantworten und Ihre Anregungen entgegennehmen.

Ich hoffe, dass möglichst viele Bürgerinnen und Bürger beim Tag der offenen Tür unser Angebot nutzen und freue mich darauf, Sie am 11. Juni 2005 bei uns begrüßen zu können. Ausführliche Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.velbert.de.

Ihr Stefan Freitag

Bürgermeister der Stadt Velbert